

RS UVS Kärnten 1996/02/28 KUVS- 568/6/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

Rechtssatz

Kommt im Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat hervor, daß die Darstellung des Meldungslegers über die Zeit und Fahrstrecke der Nachfahrt in einem unauflöschlichen Widerspruch zu der vom Meldungsleger verfaßten Darstellungsskizze steht, liegen die Voraussetzungen für eine verwertbare Geschwindigkeitsfeststellung durch Nachfahren nicht vor (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at